



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 22. 05. 2017 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 03. April 2017, mit der Planungsnummer 922-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 1299 KG 87114 Ramsberg (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 1299 KG 87114 Ramsberg (70922) (rund 807 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Maschinenhalle

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.ramsau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Steiner Friedrich
(elektronisch gefertigt)

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 23.05.2017

Abgenommen am: 21.06.2017



amtssigniert

Prüfungen unter www.ramsau.tirol.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht von Friedrich Steiner, 23.05.2017 10:26:15



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 22. 05. 2017 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 10. Mai 2017, mit der Planungsnummer 922-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 1313/1 KG 87114 Ramsberg (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 1313/1 KG 87114 Ramsberg (70922) (rund 818 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.ramsau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Steiner Friedrich
(elektronisch gefertigt)

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 23.05.2017

Abgenommen am: 21.06.2017



amtssigniert

Prüfungen unter www.ramsau.tirol.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Friedrich Steiner, 23.05.2017 10:26:19



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 22. 05. 2017 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 03. April 2017, mit der Planungsnummer 922-2017-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 1158/1 KG 87114 Ramsberg (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 1158/1 KG 87114 Ramsberg (70922) (rund 2703 m²)
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Dienstleistungszentrum in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
sowie

1158/1 KG 87114 Ramsberg (70922) (rund 71 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dienstleistungszentrum in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.ramsau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Steiner Friedrich
(elektronisch gefertigt)

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 23.05.2017

Abgenommen am: 21.06.2017



amtssigniert

Prüfungen unter www.ramsau.tirol.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht von Friedrich Steiner, 23.05.2017 10:26:11



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 (TOP 5) gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.04.2017, Zahl BEB 17-2017, (Bereich Gst.Nr. 1158/1 KG Ramsberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt **vom 23. 05. 2017 bis einschließlich 20. 06. 2017**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß §§ 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Steiner Friedrich
(elektronisch gefertigt)

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 23.05.2017

Abgenommen am: 21.06.2017



amtssigniert

Prüfungen unter www.ramsau.tirol.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht von Friedrich Steiner, 23.05.2017 10:26:07



Verordnung

Über Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 22. Mai 2017 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Ziff. 1 i.V.m. § 94 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) für die nachstehend angeführten Ortsteile nach Maßgabe der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lagepläne des Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG, 6060 Hall in Tirol, eine Geschwindigkeitsbeschränkung (Zonenbeschränkung) auf 30 km/h gemäß § 52 Ziff. 10a STVO 1960 erlassen.

Zone 3 – Oberbichl

- ◇ Gemeindestraßen – Gst.Nr. 1337, 1340, 632/5, 1114

Zone 4 – Ramsbergstraße – Haus „Ramsberg 420“ bis Haus „Ramsberg 805“

- ◇ Gemeindestraßen – Gst.Nr. 1387

Zone 5 – Ramsbergstraße – Haus „Ramsberg 808“ bis Haus „Ramsberg 815“

- ◇ Gemeindestraßen – Gst.Nr. 1388

Die Verordnungsgrundlage bildet ein verkehrstechnisches Gutachten des Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG, 6060 Hall in Tirol, vom 24.03.2017.

Die Verordnung ist durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff 11a STVO 1960 „Zonenbeschränkung 30 km/h“ bzw. § 52 Ziff. 11b STVO 1960 „Ende einer Zonenbeschränkung“ an folgenden Stellen (jeweils am rechten Fahrbahnrand) gemäß § 44 STVO 1960 kundzumachen und tritt mit dem Anbringen dieser Verkehrszeichen in Kraft:

Zone 3 – Oberbichl

- ❖ Auf der Gemeindestraße aus Richtung Mayrhofen in Fahrtrichtung Oberbichl am rechten Fahrbahnrand südlich des Hauses Nr. 725 - hinterseitige Aufhebung.
- ❖ Auf der Gemeindestraße aus Richtung B 169 in Fahrtrichtung Oberbichl am rechten Fahrbahnrand nördlich des Hauses Nr. 694 am Standort des Gefahrenzeichens „Kinder“ - hinterseitige Aufhebung.
- ❖ Gleichzeitig ist die bestehende Zonenbeschilderung bzw. die Aufhebung im Ortsteil Bichl auf der Verbindungsstraße Richtung Oberbichl ersatzlos zu entfernen.

Zone 4 – Ramsbergstraße – Haus „Ramsberg 420“ bis Haus „Ramsberg 805“

- ❖ Dafür ist lediglich die Anbringung des Zeichens nach § 52 Abs. 11a StVO für die Fahrtrichtung Ramsau Dorf auf der Ramsbergstraße nördlich des Hauses Nr. 805 am rechten Fahrbahnrand erforderlich - hinterseitige Aufhebung (§ 52 Abs. 11b StVO).
- ❖ Gleichzeitig ist die bestehende Zonenbeschilderung für Ramsau Dorf bzw. deren Aufhebung südlich des Hauses Nr. 420 ersatzlos zu entfernen.

Zone 5 – Ramsbergstraße – Haus „Ramsberg 808“ bis Haus „Ramsberg 815“

- ❖ In Fahrtrichtung Ramsberg im Bereich des Beginnes der Leitschiene vor der Zufahrt zum Haus Nr. 808 - hinterseitige Aufhebung.
- ❖ In Fahrtrichtung Ramsau Dorf ca. 30 m nördlich des Hauses Nr. 815 gegenüber des bestehenden Brückengeländers.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Der Bürgermeister:

Steiner Friedrich
(elektronisch gefertigt)

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 23.05.2017

Abgenommen am: 07.06.2017



amtssigniert

Prüfungen unter www.ramsau.tirol.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Friedrich Steiner, 23.05.2017 10:26:03